

Der kurze vierte Abschnitt besteht aus einem rechtsvergleichenden Beitrag aus dem Jahr 2010 zu Unternehmensübernahmen im japanischen und deutschen Kontext (S. 287–310). Auffällig ist, dass trotz verschiedener japanischer, vor allem aber auch ausländischer Versuche in Japan bislang so gut wie keine feindliche Übernahme erfolgreich war.

Der abschließende fünfte Teil ist Grundsatzfragen gewidmet (S. 311–397). Angesprochen werden in Beiträgen aus den Jahren 2010 bis 2016 die Themen Arbeitnehmerschutz im Gesellschaftsrecht, Rechtsfragen geschlossener Kapitalgesellschaften, aktienrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz und Treuepflicht, die Entwicklung der Lehre von der Mitgliedschaft und die Verfassungsmäßigkeit des Squeeze-out in Japan. Ein Verzeichnis der abgedruckten Schriften rundet den Band ab.

3. Mit „Rezeption und Konvergenz“ hat der Verfasser ein faszinierend zeitloses Kaleidoskop seines rechtsvergleichenden wissenschaftlichen Schaffens vorgelegt, das einmal mehr seine zentrale Rolle im Rechtsvergleich zwischen Japan und Deutschland unterstreicht und ein Lesevergnügen der besonderen Art bereitet.

Hamburg

HARALD BAUM

Hamza, Gábor: Studies on Legal Relations between the Ottoman Empire / the Republic of Turkey and Hungary, Cyprus, and Macedonia. Selected Essays in Hungarian, English, German, and Turkish. – Berlin: Klaus Schwarz 2017. 189 S.

Das hier rezensierte Buch ist eine Sammlung von ausgewählten Texten, die *Gábor Hamza* (Professor an der Eötvös Loránd Universität in Budapest) in den Bereichen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung publiziert hat. Die ausgewählten Beiträge sind in ungarischer, deutscher und englischer Sprache verfasst. Zusätzlich wurde ein Beitrag ins Türkische übersetzt. Die Autorin dieser Rezension verfügt über keine ungarischen Sprachkenntnisse, sodass sich die folgenden Anmerkungen auf die Beiträge in englischer, deutscher und türkischer Sprache beschränken.

Das Buch gliedert sich, nach einem Vorwort von *Kinga Hazai* (S. 7 f. englisch, 9 f. ungarisch), in fünf Teile: zum Privatrecht in Zypern (S. 12–23), zum Islam im ungarischen Recht (S. 25–54), zur Kodifikation des türkischen Privatrechts (S. 56–89), zur Mazedonien-Frage (S. 93–122) und zu Andreas B. Schwarz (S. 124–177). Der Epilog von *János Hóvári* schließt das Buch ab.

Der erste Aufsatz befasst sich mit der „Entwicklung des Zivilrechts in Zypern“, zunächst in ungarischer (S. 12–15), dann in deutscher (S. 16–19) und schließlich in englischer Sprache (S. 20–23).¹ Dieser Text gibt einen kurzen Überblick über historische und damit zusammenhängende juristische Entwicklungen auf der Insel seit dem 4. Jahrhundert. Im Kern handelt es sich hierbei um

¹ Die originale Version in ungarischer Sprache erschien, so der Hinweis auf S. 189, in: *Magyar Jog* 58 (2011) 453–456.

die Wirkungen des Machtwechsels auf die christlichen und muslimischen Bevölkerungsgruppen. Der Verfasser berichtet in der deutschen Version, dass – nach der 1974 stattgefundenen *de facto*-Aufspaltung der Insel in zwei Staaten – im türkischen Teil das Privatrecht der Republik Türkei größtenteils übernommen wurde (S. 18). Nicht der deutschen, jedoch der englischen Version des Beitrags ist zu entnehmen, dass insbesondere das Familien- und Erbrecht im griechischen Teil durch das Kirchenrecht geprägt sind. Seit dem EU-Beitritt des Landes hat das europäische Recht natürlich ein erhebliches Gewicht in der Rechtsordnung (S. 22).

Die Abhandlung „Zur Rolle des Islam in der Geschichte des ungarischen Rechts“ gibt es in einer deutschen (S. 25–40) und einer ungarischen (S. 41–54) Version.² In diesem Beitrag wird die Wechselwirkung zwischen christlichen und muslimischen Bevölkerungsgruppen in Ungarn erläutert. Der Autor unterscheidet drei Epochen: Die erste Epoche fange mit der Völkerwanderung an, als die ersten Begegnungen mit Gruppen islamischen Glaubens stattgefunden haben. Ab dem 10. Jahrhundert haben die Könige mehrere Maßnahmen getroffen, um muslimische Bevölkerungsgruppen zum Christentum zu bekehren (S. 25–27) – allerdings mit wenig Erfolg: Die Anzahl der muslimischen Einwohner sei Anfang des 13. Jahrhunderts trotz aller Bemühungen nicht unwesentlich gewesen. Da Zinsen seitens der christlichen Kirche streng verboten gewesen seien, haben die Muslime in der damaligen ungarischen Gesellschaft als „Bankiers“ eine sehr wichtige wirtschaftliche Rolle innegehabt. Dies habe es den Muslimen ermöglicht, den Handel erheblich zu beeinflussen. Um diesen Einfluss zu begrenzen, wurden im 13. Jahrhundert entsprechende königliche Verfügungen erlassen – eine effektive Maßnahme, die bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zur erheblichen Verminderung der Anzahl von Muslimen geführt habe (S. 27 f.). Die zweite Epoche beginne 1541 mit der Herrschaft des Osmanischen Reichs, somit mit der Verwaltung von eroberten Ländereien nach osmanischem Recht (S. 29). An dieser Stelle geht der Autor näher auf das Verwaltungs- und Steuerwesen unter osmanischer Herrschaft ein (S. 33–36). In seiner 150-jährigen Regentschaft habe das Osmanische Reich lediglich sichergestellt, dass Steuern eingezogen wurden; die Bevölkerung wurde nicht zum Wechsel zum Islam gezwungen; und auf das ungarische Privatrecht habe es kaum Einfluss gehabt (S. 36 f.). Insofern habe das islamische Recht nach dem Abzug des Osmanischen Reichs keinerlei Spuren hinterlassen (S. 37 f.). Die dritte Epoche von 1878 bis 1918 betrifft die Anwendung der *Medjelle*, also des Zivilgesetzbuchs des Osmanischen Reiches, in Bosnien-Herzegowina nach dessen Okkupation durch die Österreichisch-Ungarische Monarchie (S. 37 f.).

Der dritte Beitrag beschäftigt sich mit der Entwicklung und Kodifikation des Zivilrechts in der Türkei, und zwar in deutscher (S. 56–68) und ungarischer (S. 69–89) Sprache.³ Er beginnt mit einem Überblick zu den Dekreten von 1839

² Die originale Version in deutscher Sprache erschien, so der Hinweis auf S. 189, in: *Revista Europea de Historia de las Ideas Políticas y de las Instituciones Públicas*, No. 3, Junio 2012, 1–11.

³ Die originale Version in deutscher Sprache erschien, so der Hinweis auf S. 189, in: *Rechtsbrücke / Hukuk Köprüsü* 10 (2015) 149–161.

und 1856, in deren Kontext der Sultan Reformen in der geltenden Rechtsordnung und die Gleichbehandlung aller Bevölkerungsgruppen, darunter auch Minderheiten, versprochen habe (S. 56f.). Das wichtigste Ergebnis des Reformversprechens sei die von 1869 bis 1876 stufenweise in Kraft getretene *Medjelle* gewesen – eine Gesetzeskompilation mit 1.851 Artikeln, die nicht nur zivilrechtliche, sondern auch kauf- und handelsrechtliche Themen geregelt hat (S. 57). Als Nächstes geht der Autor auf die Reform des türkischen Privatrechts ein, die auf die Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg zurückzuführen sei (S. 58). Doch die Niederlage des Osmanischen Reichs im Ersten Weltkrieg führte zur Besetzung großer Teile des Landes und zum 1920 geschlossenen Knebelvertrag von Sèvres, der später durch den Lausanner Friedensvertrag aufgehoben wurde. Der Lausanner Friedensvertrag vom 24. Juli 1923⁴ ist das Ergebnis des Unabhängigkeitskrieges (1919–1923) unter der Führung von Mustafa Kemal Pascha (später Atatürk). Der Autor erwähnt treffend, dass sich die Türkei durch den Lausanner Friedensvertrag zur „Modernisierung bzw. Europäisierung“ ihres Rechtssystems verpflichtet hat (S. 58). Der Grund dafür war die Aufhebung der Sonderrechte für Minderheiten (Kapitulationsbedingungen), wie beispielsweise die Berechtigung, eigenes Recht anzuwenden und eine eigene Gerichtsbarkeit zu unterhalten.⁵ Im Gegenzug dazu war die Türkei verpflichtet, eine neue Rechtsordnung innerhalb von fünf Jahren zu schaffen.⁶ Dies hatte sodann die Übernahme von (europäischen) zivilrechtlichen Kodifikationen als einen wesentlichen Schritt in der türkischen Rechtsrevolution zur Folge.⁷

Als Nächstes wirft der Autor die Fragestellung auf, aus welchem Grund die Türkei das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und nicht den französischen Code civil oder das deutsche BGB übernommen hat. Die Türkei habe das ZGB als die „modernste, demokratischste und vollkommenste“ Kodifikation betrachtet (S. 58). Neben diesem und anderen wichtigen Gründen⁸ hat eine Tatsache bei der Übernahme des schweizerischen ZGB eine entscheidende Rolle

⁴ Der Vertrag von Lausanne – Text mit Erläuterungen und ausführlicher Einleitung über die Entwicklung des Reparationsproblems, hrsg. von Karl Strupp (1932). Für die französische und englische Fassung siehe League of Nations Treaty Series, Bd. XXVIII (1924) 11 ff.

⁵ *Yeşim Atamer*, Rezeption und Weiterentwicklung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, *RabelsZ* 72 (2008) 723, 725, 728; *dies.*, Türkisches Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, hrsg. von Jürgen Basedow / Klaus Hopt / Reinhard Zimmermann, Bd. II (2009) 1505; *Norman Bentwich*, The Abrogation of the Turkish Capitulations, *J.Comp.Leg.* 3rd ser. 5 (1923) 182 ff.; *ders.*, The End of the Capitulatory System, *B.Y.B.I.L.* 14 (1933) 89 ff.; *Edgar Turlington*, The Settlement of Lausanne, *AJIL* 18 (1924) 696 ff.

⁶ Protokoll Nr. XI zum Friedensvertrag von Lausanne („Declaration relating to the Administration of Justice in Turkey“); siehe auch *Ernst Hirsch*, Rezeption als sozialer Prozeß (1981) 31 f.; *Erich Pritsch*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei – Seine Rezeption und die Frage seiner Bewahrung, *ZVglRWiss* 59 (1957) 123, 140; *Ahmet Mumcu*, Siebzig Jahre westliches Recht in der türkischen Republik, in: *Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung*, hrsg. von Heinrich Scholler / Silvia Tellenbach (1996) 17, 43.

⁷ *Duygu Damar / Hannes Rösler*, Türkisches Zivil-, Handels- und Kollisionsrecht im Zeichen der Modernisierung – Reform- und Systemfragen, *ZEuP* 19 (2011) 617, 618 ff. m. w. N.

⁸ *Damar / Rösler*, *ZEuP* 19 (2011) 617, 620 f.

gespielt: Nach Art. 1 Protokoll Nr. XI zum Friedensvertrag von Lausanne⁹ hat die Türkei eine Rechtsberatergruppe von Juristen in Dienst genommen, die aus im Krieg nicht beteiligten Ländern stammten. Ein Mitglied dieser Beratergruppe, Professor Georges Sauser-Hall (1884–1966),¹⁰ hat bei der Übernahme des schweizerischen ZGB und des Obligationenrechts sowie der Zivilprozessordnung des Kantons Neuchâtel in das türkische Recht eine erhebliche Rolle gespielt.¹¹

Diese Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts für das erste türkische Obligationengesetz (OG) erfolgte 1926; das neue türkische Obligationengesetz (*Türk Borçlar Kanunu*) wurde am 11. Januar 2011 verabschiedet und ist seit dem 1. Juli 2012 in Kraft.¹² Der Autor verweist auch auf die Verabschiedung des ersten türkischen Handelsgesetzbuchs von 1926, im Folgenden auf das damals noch geltende zweite türkische Handelsgesetzbuch von 1956 und schließlich auf die 2015 längst abgeschlossenen Reformarbeiten hin (S. 59–61).¹³ Das neue türkische Handelsgesetzbuch (*Türk Ticaret Kanunu*) wurde am 13. Januar 2011 verabschiedet und ist seit dem 1. Juli 2012 in Kraft.¹⁴ Schließlich greift der Autor das neue türkische Zivilgesetzbuch (*Türk Medenî Kanunu*) auf, welches 2001 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist.¹⁵ Der Beitrag schließt mit umfassenden Angaben zum Schrifttum in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache (S. 62–68). Der ungarischen Version (S. 69–89) des Aufsatzes folgt eine gekürzte und zum Teil inhaltlich abweichende Übersetzung ins Türkische von Yılmaz Gülen (S. 90–92).

Der vierte Aufsatz, der die Mazedonien-Frage erläutert (S. 93–122), liegt ausschließlich in ungarischer Sprache vor und kann deshalb hier nicht rezensiert werden. Der letzte Text des Buches ist Andreas B. Schwarz (1886–1953) gewidmet (S. 124–177).¹⁶ Zunächst werden sein Leben und seine breit gefächerten

⁹ Declaration relating to the Administration of Justice in Turkey (Fn. 6).

¹⁰ Auf diese Tatsache weist der Autor des Buches in einem anderen Beitrag hin, siehe S. 128 Fn. 1 des vorgestellten Buches.

¹¹ *Kerim Atamer*, Gemilerin İhtiyatı Haczinde, Seferden Men Önleminin Uygulanması [Die Beschlagnahme von Schiffen im Arrestverfahren], İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Revue de la Faculté de Droit de l'Université d'Istanbul] 55 (1997) 279, 313.

¹² Türk Borçlar Kanunu [Türkisches Obligationengesetz] vom 11.1.2011, Gesetz Nr. 6098, Resmî Gazete (RG) [Türkisches Amtsblatt] Nr. 27836 vom 4.2.2011. Zum Überblick siehe *Damar / Rösler*, ZEuP 19 (2011) 617, 626 f.

¹³ Siehe *Drıygu Damar*, Zwei Systeme – zwei Begriffe: Kaufmännisches Unternehmen im türkischen und Handelsgewerbe im deutschen Handelsrecht, ZVglRWiss 111 (2012) 191 ff. m. w. N. zum türkischen HGB von 1926 und von 1956; *dies. / Rösler*, ZEuP 19 (2011) 617, 622 f., 628 ff.

¹⁴ Türk Ticaret Kanunu [Türkisches Handelsgesetzbuch] vom 13.1.2011, Gesetz Nr. 6102, RG Nr. 27846 vom 14.2.2011. Zum Überblick *Damar*, ZVglRWiss 111 (2012) 191, 196 f. Siehe auch *Ünal Tekinalp*, Leitlinien der türkischen Handelsrechtsreform, in: Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts, hrsg. von Yeşim Atamer / Klaus J. Hopt (2009) 3 ff. m. w. N.

¹⁵ Türk Medenî Kanunu [Türkisches Zivilgesetzbuch] vom 22.11.2001, Gesetz Nr. 4721, RG Nr. 24607 vom 8.12.2001. Zum Überblick siehe *Damar / Rösler*, ZEuP 19 (2011) 617, 624 ff.

¹⁶ Die originale Version in deutscher Sprache erschien, laut dem Hinweis auf S. 189, in: FS İlhan Ulsan, Bd. III (2016) 392–399.

Werke vorgestellt (S. 124–133), im Anschluss werden zahlreiche Dokumente abgedruckt (S. 134–177), beispielsweise ein handschriftlicher Lebenslauf von Andreas Schwarz und Gedenkreden anlässlich der Gedächtnisfeier für ihn am 19. September 1953.

Hamburg

DUYGU DAMAR

von Hippel, Eike: Kampfplätze der Gerechtigkeit. Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen. – Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2009. 262 S.

Eike von Hippel (1935–2016), an den durch die Rezension seines letzten rechtswissenschaftlichen Werkes an dieser Stelle erinnert werden soll, war fast 30 Jahre lang, von 1965 bis 1993, Referent am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und belebte damals das Institut mit seinen zahlreichen Arbeiten, Vorträgen und Gesprächen – im Institut und auf der Planke an der Alster. Frisch aus den USA von einem Forschungsjahr bei *Max Rheinstein* (1899–1977) an der University of Chicago Law School zurückgekehrt und in Freiburg im Breisgau promoviert,¹ übernahm er im Institut das US-amerikanische Referat² und widmete sich daneben seinen Studien zum Verbraucherschutz, zum Versicherungsrecht und zur Rechtspolitik. *Eike von Hippel* habilitierte sich an der Universität Hamburg im Jahr 1968 und betreute zahlreiche Doktoranden. Er heiratete die Diplom-Psychologin Gudrun Pfeiffer und hatte mit ihr die beiden Kinder Thomas und Bettina von Hippel.

I. Das hier angezeigte Werk spiegelt noch einmal das Hauptanliegen von *Eike von Hippel* wider: Er kehrt auf mehr als dreißig Kampfplätze zurück und erneuert alte Stellungnahmen oder formuliert neue Klagen darüber, dass es seiner Meinung nach dort nicht mit rechten Dingen zugeht. Schauplatz der Klagen sind der Bundestag (Nebeneinnahmen der Abgeordneten, Liste der Lobbyisten), das Renten- und Gesundheitssystem, der Klimaschutz, das Waldsterben, die Unfallversicherung, der Genuss von Tabak, Alkohol und Drogen, die Staatsverschuldung sowie die Weltpolitik (Türkei, Israel, Bevölkerungswachstum und Massenelend). Vier Probleme seien hier stellvertretend für *Eike von Hippels* vielseitiges Engagement herausgegriffen.

1. Schon früh hat *Eike von Hippel* auf die Gefahren des Rauchens, auch des passiven Rauchens, hingewiesen (S. 151–156).³ Sogar die Hamburger Fakultät brachte dem Thema „Das Rauchen und das Recht“ wenig oder gar keine Anerkennung entgegen und machte es *Eike von Hippel* schwer, entsprechende

¹ *Eike von Hippel*, Die Kontrolle der Vertragsfreiheit nach anglo-amerikanischem Recht – Zugleich ein Beitrag zur Considerationlehre (1963).

² Vom IPR als zu formaler Rechtsmaterie hielt *Eike von Hippel* nicht viel, obwohl wir mit dem Institutsgutachten 170/66 vom 10.10.1966 zur Rückgabe der Tucher-Porträts nach Weimar beitragen konnten.

³ Vgl. außerdem *Eike von Hippel*, Willkür oder Gerechtigkeit – Studien zur Rechtspolitik (1998) 100–114.

